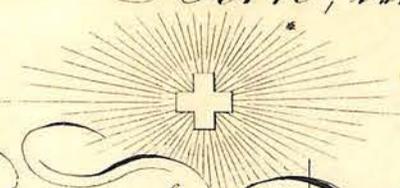


Bundesratstag 15 October 1849. *Luzerner Brief.*  
 No 236  
 250.

2 Novemb. "  
8 Nov.

Bern, den 13<sup>ten</sup> Octob.

1849



# Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrat.

Schon im Juni d. d. Jahres beschloß der Bundesrat, auf der  
 förmliche u. offizielle Eingaben der Regierung von Nürnberg, für allen  
 fremden Staaten gegenüber in die gleiche Lage zu versetzen, wie die übrigen  
 Länder, bei der Regierung von Frankfurt die geeigneten Schritte zu thun.  
 Dieser Bescheid mußte aber aus begründeten Gründen in Folge der  
 Anwesenheit in Deutschland liegen bleiben.

Abgesehen von dem bereits gefassten Beschlusse, welcher der Regierung  
 von Nürnberg mitgeteilt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen,  
 daß die Befreiung der zugewanderten Zustände sehr wünschbar ist.  
 Von unsrer Seite bilden die im aufgegebenen Aufzuge Frankfurt einen  
 festen Anhaltspunkt zur Einwirkung in die Angelegenheiten  
 jeglicher unter Umständen zu einem bedrohlich Aussehen unter der Firma  
 der Verfolgung von Aulien u. andrer bleibt die Bevölkerung von  
 Nürnberg sehr in einer politischen Stellung u. Verfassung, die uns den  
 wissen kann, wenn die Forderung auf demselben Gebiet besteht ist u.  
 die Länder zugleich zuweisen sind, welche Nürnberg an der Land setzen  
 zollen können.

Wenn man sich von der Notwendigkeit der Befreiung dieser  
 Zustände überzeugt, so können zwei Fragen zur Sprache kommen:

1. Ist der jetzige Zeitpunkt geeignet, den Bescheid bei Frankfurt  
in Anwendung zu bringen? —
2. In welcher Weise soll er ausgehen? —

Die erste Frage muß das Departement in beizugendem Sinne beantworten.



wollen. Die Zustände in Preussland sind sehr günstig über,  
 sie beziehen sich auf die Übergang zu einer neuen Gestalt der  
 Länder, die neuen Preussland u besonders Preussen haben der  
 große Jubel und dieser Entwicklung u Lösungen, wie die Rheinbundgriffe  
 werden jetzt sehr wichtig mit einer besonderen Aufmerksamkeit u Sorgfalt  
 behandelt. Unverkennbar ist aber die Richtung der Zeit dahin, die Groß-  
 mächtigen Preussland eine feste u geordnete Stellung nach außen  
 zu verschaffen u namentlich Preussen durch eine sorgsam geordnete Stellung  
 im bündigen Preussland zu sichern u eine centrale Gewalt zu  
 erzeugen, welche für die Ordnung des Innern sorgen kann u zugleich befähigt  
 werden muß, wenn Preussen den Übergang zu einer neuen Ordnung  
 herbeiführen muß, Preussen zu begründen würde. Diese Übergangzeit ist,  
 auf Fortdauer der Anstrengung hinzuwirken u den Abbruch der neuen  
 geordneten Gestalt Preussland nicht abzuwarten. Dazu kommt  
 der Umstand, daß gegenwärtig die gegen die Übergang geordnete Rheinbund  
 Preussen, welche eine unheilvolle Folge der Unklarheiten und Unklarheiten, der  
 Abnahme der Massen u willige Folge der bündigen Anstrengung selbst  
 war, einer vorsichtigen Rheinbund Platz machen muß, u endlich sind  
 die Zustände zwar privatim, aber von wasserrechtlicher Seite <sup>Preussen</sup> nicht  
 zugetrieben, daß die Angelegenheit gegenwärtig nicht ungünstig  
 ausgehen werden dürfte. -

Bei der zweiten Sitzung ist der Departement von der Anstalt mit,  
 daß man, um den Zweck zu erreichen, nicht die gewöhnlichen Mittel an-  
 wenden muß, voranzusetzen nämlich, daß sie den Massen u der Höhe der  
 Ordnung nicht entgegen stehen. Um diese Mittel zu finden, muß man  
 vor allem mit über zwei Punkte sich beim Stillstehen machen, nämlich:

1. Die bloße Bestimmung über die Herabsetzung der Legalisation der  
 Untertanen der Ränge vor sich offenbar zu bringen, was der  
 Grundriss der Regierung von Rheinbund sehr selbst verständlich ist

Kopie vom 28 April h.a. Vermuthlich war es zwar noch möglich gewesen, die Beschwerden allezu mit Abweisung von der Jungfer zu begründen. Allein seit die Königlich Preussische Gesandtschaft dem Grund der Verweigerung der Visas in Nürnbergisch, eben officiell mittheilt, fällt obzwar die unsern die Beschwerden zu formulieren, wenn auf dem officiell bekanten Grund dieselben einzubringen es er löst sich mit der größten Bestimmtheit ein abschlägige Antwort vorzusetzen. Zudem darf wohl angenommen werden, daß ein solcher Gegenstand der Jungfer ein sehr vortheilhafte Wirkung einbringen würde.

2. Man darf sich auch darüber keine Illusion machen, was Preussen jedwefalls <sup>dem</sup> in dem günstigsten Fall (für die Schweiz) besorgen wird es man sich setzen sein man sich folgen will, nicht ein Aufsehen wählen die von dem Herrn die Königlich Preussische Mandat zum voraus verfließen es seine Stellung wohl ganz verleiht. - Nur allem, was wir über die Angelegenheit vorzugehen können, wird Preussen selbst auf der Entscheidung seiner bisherigen Rechte obzwar auf der Repetition dieselben besorgen, allein es wird auf der andern Seite keine einseitige Verpflichtung auszusprechen, bloß das was wir es wünschen. Preussen will jedwefalls die Form erhalten es mit einer Zustimmung seiner Rechte es zwar selbstlich ohne unsern Titel für Nürnberg dem Act der Vorweisung pflichtig, es wollen wir eine besondere Großmuth vorzusetzen, so wird Preussen willig diejenige Form, welche es ~~erhalten~~ <sup>als</sup> Recognition seiner Rechte fordert, zu Gunsten der Aemter Nürnberg vorwenden. Mindestens diese Consequenzen muß man sich denken in Bezug dem Gegenstandes eher auf sich bringen lassen, wenn man glaubt, daß dieselben einen selbständigen Hindernis finden werden. Der Ingeraum ist nicht unser Recht, sondern glaubt daß die gänzliche Locknehmung von Nürnberg es die Befreiung aller künftigen Verwicklungen - auch abgesehen von einem wirklichen casus belli - für die Fortdauer des Herrn Aemter Nürnberg ein nicht ein, bedeutender Opfer wohl sei.

Comm. d. d. 15. October 1831  
2. Novemb. 3268  
8 " " 3311

Präsident der Regierung  
- Notiz an die k. k. zentral. Regierung.

Aus diesen Gründen schlägt der Regent vor, im Besonderen  
jetzt im Juni zu erfahren zu lassen in der Weise, dass die betreffenden  
Angehörigen der Landesregierung als Verantwortliche bezeugt, dass sie  
auf dem Grund der Verantwortung eingestanden sind der Nennung Franzosen  
in einer Weise <sup>wird</sup> sowas, welche die Möglichkeit einer Aufhebung nicht  
ausgeschlossen, es dass endlich die Möglichkeit der Fortsetzung dieser  
Sache auf dem Wege der Verhandlung ausgeschlossen wird.

Zu diesem Beschlusse hat das Departement folgenden Entwurf zu  
einer Note an die k. k. zentral. Regierung vor.

(Vide. Einlage).

Von der Regierung  
Dr. Lorenz  
J